



Erläuterungen zur Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vom 18. November 2008 (SG 122.700); Stand 23. November 2008

1. Ausgangslage

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Stellenwechsel von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (VA) ist im Kanton Basel-Stadt nach wie vor bewilligungspflichtig. Dies hat zur Folge, dass die basel-städtischen Arbeitgeber beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (A-WA) ein Bewilligungsgesuch einreichen müssen. Zum Schutz vor Missbrauch und Sozialdumping werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen vom AWA geprüft. Für diese sog. arbeitsmarktliche Prüfung erhebt das AWA eine Gebühr von 100 Franken und stellt diese den Gesuchstellern in Rechnung. Diese Gebührenpraxis belastet jedoch Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt, die anerkannte Flüchtlinge und VA beschäftigen wollen. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren die Zahl der Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zugenommen hat. Deren Integration stellt eine grosse Herausforderung dar, weshalb es sinnvoll erscheint, die Hürden für die Anstellung dieser Personen durch Arbeitgeber soweit möglich abzubauen. Der Erlass der Gebühren ist ein Beitrag zur Vereinfachung der Anstellung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

	§ 8a (neu) <u>Für eine arbeitsmarktliche Prüfung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen oder Schutzbedürftigen wird keine Gebühr erhoben.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 8a (neu)

Mit dieser neuen Bestimmung soll eine Flexibilisierung der Gebühren für basel-städtische Arbeitgeber geschaffen werden. Werden anerkannte Flüchtlinge, vorläufige Aufgenommene oder Schutzbedürftige in die regionale Arbeitswelt integriert, wird die Gebühr für eine arbeitsmarktliche Prüfung erlassen. Somit beteiligt sich der Kanton Basel-Stadt aktiv an der Förderung der Arbeitsintegration dieser Personengruppen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass andere deutschsprachige Kantone die Gebühren in solchen Fällen bereits erlassen haben. Dabei sind speziell die Kantone Zürich und Bern zu erwähnen.